

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-001/08
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 30.01.07

Vorlage zur Entscheidung

☒ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	11.12.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	22.01.07	☒ Umwelt	15.01.07
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	23.01.07
☒ Wirtschaft	15.01.07	☒ Stadtverordnetenversammlung	30.01.07
☒ Bau und Verkehr	16.01.07	☒ Ortsbeiräte	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Aufstellungsbeschluss Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“

Beschlussvorschlag:

1. Für das Stadtgebiet von Cottbus wird gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ein Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ aufgestellt.
2. Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.
3. Der Beschluss zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 21.09.2007 wurde der Teilregionalplan III „Windkraftnutzung der Region Lausitz-Spreewald“ für unwirksam erklärt. Dies hat weit reichende Konsequenzen für die Errichtung bislang nicht genehmigter Windkraftanlagen in der Region. Die bisherigen regionalplanerisch festgesetzten Windeignungsgebiete mit ihrer Lenkungs- und Konzentrationsfunktion für die Windenergienutzung und ihrer Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich haben somit ihre Rechtswirkung verloren, d.h. es gibt für die Region Lausitz-Spreewald keine Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windkraftnutzung mehr. Damit sind Windkraftanlagen nun wieder im gesamten Außenbereich nach § 35 Abs. 1, Nr. 5 BauGB möglich und zulässig, sofern nicht öffentliche Belange dem entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Bezug nehmend auf die Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Cottbus stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

1. Für das ehemalige Stadtgebiet Cottbus (Territorium bis zur Eingemeindung 2003) liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor, der die Ausschlusswirkung zur Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle bereits beinhaltet und somit einer ungeordneten Zulassung von weiteren Windkraftanlagen als öffentlicher Belang entgegensteht.
2. Für die ehemalige Gemeinde Groß Gaglow liegt seit Dezember 2000 ein rechtswirksamer FNP vor, für die ehemalige Gemeinde Gallinchen seit August 2001. Regelungen zur Windenergienutzung sind hierbei nicht enthalten.
3. Für den Stadtteil Kiekebusch liegen aufgrund des Fehlens eines eigenen FNP gegenwärtig keine bauplanungsrechtlichen Rechtsmittel als Steuerungsmöglichkeit vor.

Insofern besteht in den neuen Stadtteilen Groß Gaglow, Gallinchen und Kiekebusch aufgrund der Unwirksamkeit des Teilregionalplanes Gefahr einer ungeordneten Ausbreitung von Windkraftanlagen. In Wahrnehmung der planungshoheitlichen Interessen besteht nach § 5 Abs. 2b BauGB die Ermächtigung, für Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 sachliche Teilflächennutzungspläne aufzustellen. Um den vorstehend begründeten Steuerungsbedarf innerhalb der Stadt Cottbus gerecht zu werden, ist in Anwendung vorgenannter Rechtsvorschriften der Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB herbeizuführen (siehe auch Anlage). Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan sollen im Ergebnis des Planungs- und Beteiligungsverfahrens Sonderbauflächen für Windenergienutzung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung an anderer Stelle dargestellt werden. Die Stadt Cottbus kann auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB in Folge nach § 15 Abs. 3 BauGB auf Antrag der Gemeinde an die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 für einen Zeitraum **bis zu längstens einem Jahr** durch Zurückstellung eines Baugesuchs aussetzen. Die Anwendung der Zurückstellung von Bauvorhaben liegt im planungshoheitlichem Ermessen der Gemeinde und kommt nur für den Zeitraum bis zum Vorliegen entsprechender Zielformulierungen in einem Teilregionalplan-Entwurf (voraussichtlich III. Quartal 2008) in Betracht.

Die maßgeblich vom Belang der Steuerung der Flächennutzung für Windkraftnutzung betroffenen Ortsteile wurden in Vorbereitung der Beschlussfassung über den erforderlichen Regelungsbedarf in Kenntnis gesetzt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Die planungsrechtliche Beurteilung der Belange von privilegierten Vorhaben im Außenbereich ist thematischer Bestandteil der Gesamtmaßnahme „Flächennutzungsplan“ (Nr.: 2 P 6100 0065). Für die vorgezogenen Leistungsteile eines eigenständigen Sachlichen Teilflächennutzungsplanes (Gutachten, Umweltbericht) werden Kosten in Höhe von Max. 50 T€ geschätzt.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Die Bearbeitung ordnet sich in den Kostenrahmen der FNP-Neuaufstellung ein. Im MIP 2008-2012 vom November 2007 sind die notwendigen Planungsmittel für die Maßnahme „Flächennutzungsplan“ veranschlagt: 2008: 35 T€; 2009: 30 T€; 2010: 55 T€; 2011: 60 T€; 2012: 30 T€

3. Folgekosten:

keine